

Stadt/Gemeinde
Stadt Tuttlingen

Landkreis
Landkreis Tuttlingen

Wahlbezirk
010-01 Rathaus - Foyer

Wahlraum
Rathaus Tuttlingen, Foyer

Nicht Zutreffendes bitte streichen.
Bitte Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen.

- Allgemeiner Wahlbezirk
- Sonderwahlbezirk
- mit beweglichem Wahlvorstand
- mit Einbeziehung des Briefwahlergebnisses

Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk der Wahl des Kreistags am 09.06.2024

1. Wahlvorstand 1.1 Erschienen sind

lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Funktion *)
1.	Häusle	Iris	Wahlvorsteherin
2.	Kahl	Andreas	stellv. Wahlvorsteher
3.	Butschle	Doreen	Beisitzerin
4.	Dietz	Ulrike	Beisitzerin
5.	Sauter	Daniela	Beisitzerin
6.	Weikhart	Manfred	Beisitzer
7.			
8.			
9.			

Der unter Nr. ____ genannte Beisitzer wurde zum **Schriftführer**,
der unter Nr. ____ genannte Beisitzer zu dessen **Stellvertreter** bestellt.

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			

1.2 Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung waren durch Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes bekannt gegeben mit dem Hinweis, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

1.3 **Zur Herstellung der Beschlussfähigkeit** wurden für fehlende Beisitzer vom Wahlvorsteher folgende Wahlberechtigte oder Gemeindebedienstete **als Mitglieder des Wahlvorstands herangezogen**:

lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Uhrzeit (von - bis)
1.			
2.			
3.			
4.			

2. Wahlhandlung

Die Wahlhandlung und ihre Vorbereitung sowie die Unterweisung der Beisitzer, des Schriftführers und der Hilfskräfte ist in der

„Wahlniederschrift über die Wahlhandlung bei der Wahl des Gemeinderats, des Ortschaftsrats der Ortschaft _____, des Kreistags, der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart, Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk bei der Wahl des Gemeinderats am 09.06.2024“ (Vordruck Nr. 08/022/4526/40 bzw. 08/022/4135/40) protokolliert bzw. sind dort zu protokollieren. Auf diese Niederschriften wird verwiesen.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Kreistags im Wahlbezirk

3.1 Allgemeines

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Kreistags im Wahlbezirk wurde

- am _____ (Datum) um _____ Uhr ohne Unterbrechung durchgeführt.
- mit Zustimmung des Gemeindewahlausschusses am 09.06.2024 (Datum) von 18:00 Uhr bis 10.06. 07:30 Uhr unterbrochen. Über die Unterbrechung, die Gründe und die getroffenen Sicherungsmaßnahmen nach § 36 Absatz 1 KomWO wurde eine besondere Niederschrift gefertigt, die der Niederschrift als Anlage Nr. _____ beigefügt ist.

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurde geleitet

vom Wahlvorsteher am 10.06.2024 (Datum) während der Zeit von 07:30 bis 12:00 Uhr,

von seinem Stellvertreter am _____ (Datum) während der Zeit von _____ bis _____ Uhr.

3.2 Ermittlung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der eingenommenen Wahlscheine ^{1) 2)} Kreistag

Zunächst wurde die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt:

a) Die Zählung im Wählerverzeichnis ergab	490	Stimmabgabevermerke.
b) Mit Wahlschein haben gewählt	10	Personen.
Summe a) + b)	500	Personen.

Der Wahlvorstand ist von einer Anordnung des Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses nach § 37a i. V. m. § 51 Abs. 1a KomWO

nicht betroffen, da mindestens 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben (weiter **Abschnitt Variante A 3.3**).

betroffen (weiter **Abschnitt Variante B 3.2.1**).

Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses wurde unverzüglich unterrichtet.

Die Anordnung wurde um _____ Uhr von _____ erteilt.

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk wurde daraufhin um

_____ Uhr unterbrochen.

Fortsetzung der **Variante B** – Verfahrensgang für abgebende und aufnehmende Wahlvorstände – erfolgt ab Abschnitt Variante B 3.2.1 ff..

A 3.3 Ermittlung der Zahl der Wahlberechtigten

Der Schriftführer übertrug aus der (berichtigten) Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses in den Abschnitt 4 der Niederschrift die Zahl der für die Wahl des Kreistags Wahlberechtigten insgesamt bei dem Kennbuchstaben **A1 + A2**, die Zahl der Wahlberechtigten mit Sperrvermerk „W“ bei dem Kennbuchstaben **A2**.

A 3.4 Ermittlung der Zahl der Wähler

- Für die einzelnen Wahlen waren **gemeinsame Stimmzettelumschläge** verwendet worden. Nach der Entnahme der Stimmzettel aus den Stimmzettelumschlägen waren die Stimmzettel für die Wahl des Kreistags - **und** des Ortschaftsrats - wie in der in Nr. 2 genannten Niederschrift beschrieben, unter Verschluss genommen worden (Nr. 5.5.2). Der Verschluss war unversehrt.

Die Stimmzettel für die Wahl des Kreistags wurden entnommen.

Als Zahl der Wähler gilt nach § 51 Absatz 5 Nr. 1 KomWO die Zahl der für die Wahl des Kreistags abgegebenen Stimmzettel einschließlich der Zahl der leer abgegebenen Stimmzettelumschläge. Diese wird unter Nr. 3.6.2 dieser Niederschrift ermittelt.

- Für die einzelnen Wahlen waren **je besondere Stimmzettelumschläge** und Wahlurnen verwendet worden. Die Stimmzettelumschläge für die Wahl des Kreistags wurden der Wahlurne entnommen. Die andere Wahlurne blieb verschlossen.

- Der Inhalt der Wahlurne des beweglichen Wahlvorstands wurde mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermischt.

Die Zählung ergab Kreistag 500 Stimmzettelumschläge

- Die Summe der Stimmabgabevermerke aus Gesamtzahl 3.2a + eingenommene Wahlscheine Gesamtsumme 3.2b stimmte mit der Zahl der Stimmzettelumschläge unter 3.4 überein.

-

Anzahl

Die Gesamtzahl 3.2a + 3.2b war um

- größer kleiner als die Zahl der Stimmzettelumschläge.

Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

Der Schriftführer übertrug - als Zwischensumme 1 ³⁾ - in den Abschnitt 4 der Niederschrift

- die Zahl der Stimmzettelumschläge als Zahl der Wähler bei dem Kennbuchstaben **B**
- die Zahl der Wahlscheine bei dem Kennbuchstaben **B1**.

3.5 Einbeziehung der Briefwahl

Danach wurden die durch Briefwahl übersandten Stimmzettelumschläge der vom

- Briefwahlvorstand Wahlvorstand übergebenen Wahlurne für die Wahl des Kreistags entnommen und ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab _____ (Anzahl) Stimmzettelumschläge.

Diese Zahl

- stimmte mit der vom Gemeindevwahlausschuss Wahlvorstand Nr. _____

- Briefwahlvorstand Nr. _____ mitgeteilten Zahl überein.

- war um _____ (Anzahl) größer kleiner als die vom Gemeindevwahlausschuss

- Wahlvorstand Nr. _____ Briefwahlvorstand Nr. _____ mitgeteilte Zahl. Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

Der Schriftführer übertrug die Zahl der Stimmzettelumschläge als **Zwischensumme 2** in den Abschnitt 4 der Niederschrift jeweils bei den Kennbuchstaben **B, B1** und **B2**.

3.6 Ermittlung der Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettel und der gültigen Stimmen

3.6.1 Zur Zählung der Stimmzettel und Stimmen wurden folgende **Zählgruppen** gebildet:

eine Äußerung nach § 23 Absatz 1 Nr. 4 oder Nr. 8 KomWG enthielten, wegen dessen/deren der/die Stimmzettel zweifelsfrei ungültig oder seine/ihre Gültigkeit zweifelhaft war/waren, samt den Stimmzetteln, nachdem sie zusammengeheftet worden waren.

- Die in **gemeinsamen Stimmzettelumschlägen** abgegebenen Stimmzettel wurden zunächst gezählt. In die Zählung wurden auch die Stimmzettel einbezogen, über die der Wahlvorstand bereits bei der Ermittlung des Ergebnisses der Wahl des Gemeinderats wegen der Beschaffenheit des gemeinsamen Stimmzettelumschlags bzw. weil er einen Gegenstand (§ 23 Absatz 1 Nr. 9 KomWG), Vorbehalte oder Äußerungen nach § 23 Absatz 1 Nr. 4 oder Nr. 8 KomWG enthalten hat, Beschluss gefasst hatte. Sie wurden sofort ausgesondert. Stimmzettel, die sich zu mehreren in einem Stimmzettelumschlag befunden hatten und deshalb zusammengeheftet worden waren, wurden als je 1 Stimmzettel gezählt; sie wurden ebenfalls ausgesondert.

Die Zählung ergab

Hinzugerechnet wurde die Zahl der leer abgegebenen Stimmzettelumschläge, die bereits bei der Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Gemeinderats ermittelt worden war:

Stimmzettel

leer abgegebene Stimmzettelumschläge

insgesamt

Die Summe wurde vom Schriftführer als Zahl der Wähler in den Abschnitt 4 dieser Niederschrift bei Kennbuchstaben **B** übertragen.

Die Zählung der eingenommenen Wahlscheine mit Gültigkeit für die Wahl des Kreistags ergab

Wahlscheine.

Der Schriftführer übertrug in den Abschnitt 4 dieser Niederschrift ⁶⁾ die Zahl der Wahlscheine ⁷⁾ bzw. die Summe aus der Zahl in **B2** und aus der Zahl der eingenommenen Wahlscheine als Zahl der Wähler mit Wahrschein bei Kennbuchstaben **B1**,

sofern die jeweilige Zahl der Stimmzettel für die Wahl des Kreistags nicht auf andere Weise ermittelt werden konnte.

3.6.3

Aus den Stimmzetteln für die Wahl des Kreistags wurden weiter ausgesondert

- a) Stimmzettel, die zweifelsfrei ungültig sind oder deren Gültigkeit fraglich erscheint,
- b) Stimmzettel, auf denen die Gültigkeit einzelner Stimmen fraglich erscheint.

Zunächst wurden die nach den verbleibenden zweifelsfrei gültigen Stimmzetteln für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen zur Zählung in Zähllisten eingetragen. Die einzelnen Zählgruppen führten getrennte Zähllisten.

- Innerhalb jeder Zählgruppe wurden die Stimmzettel, aus denen Stimmen in die Zählliste übernommen wurden, mit fortlaufenden Nummern versehen.
- Die nicht oder im Ganzen gekennzeichneten Stimmzettel wurden zuvor abgesondert und die nach ihnen auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen in je einer Summe in die Zähllisten übernommen.

Die Stimmzettel, aus denen Stimmen in eine Zählliste übernommen wurden, wurden durchgezählt und ihre Zahl in der Zählliste vermerkt.



8)

Ausdruck aus dem Programm zur Stimmzettelerfassung

Anschließend entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der nach den Buchstaben a) und b) sowie der nach Nr. 3.6.2 ausgesonderten Stimmzettel und der fraglichen Stimmen (Nrn. 3.6.5 bis 3.6.7).

Diese Stimmzettelumschläge samt Stimmzettel wurden mit den laufenden Nummern _____ bis _____ versehen, sie sind der Niederschrift als Anlagen unter gleicher Nummerierung angeschlossen, ausgenommen die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge ⁹⁾.

Die gültigen Stimmen für die einzelnen Bewerber aus den nach der Beschlussfassung als gültig verbliebenen Stimmzetteln und die Zahl dieser Stimmzettel wurden in die besondere Zählliste Nr. _____ eingetragen.

3.6.4 Abweichungen, Ergänzungen und Besonderheiten gegenüber dem vorstehend dargestellten Verlauf des Zählgeschäfts:

3.6.5 Durch **Beschluss** erklärte der Wahlvorstand folgende **Stimmzettel für gültig**: Stimmzettel Nr.

3.6.6 Durch **Beschluss** erklärte der Wahlvorstand folgende **Stimmzettel/Stimmen für ungültig**:

Die **Zurückweisung** erfolgte aus **folgenden Gründen**:

(Bitte in der zutreffenden Fallgruppe die jeweilige Anzahl der zurückgewiesenen Stimmzettel eintragen)

Anzahl	Stimmzettel nicht amtlich hergestellt oder für eine andere Wahl oder einen anderen Wahlkreis gültig (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 KomWG)
Anzahl	Stimmzettel enthält keine gültige Stimmen (§ 23 Absatz 1 Nr. 2 KomWG)/Stimme ungültig, weil Name des Gewählten nicht lesbar, Person des Gewählten nicht zweifelsfrei erkennbar oder gegen dem Gewählten ein Vorbehalt beigefügt ist (§ 24 Absatz 1 Nr. 1 KomWG)
Anzahl	Stimmzettel ganz durchgestrichen, -gerissen oder -geschnitten (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 KomWG)
Anzahl	Stimmzettel enthält beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz oder einen nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichteten Vorbehalt (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 KomWG) oder eine derartige Äußerung befindet sich sonst im Stimmzettelumschlag (§ 23 Abs. 1 Nr. 8 KomWG)
Anzahl	Stimmzettel enthält mehr gültige Stimmen, als der Wähler hat (§ 23 Abs. 1 Nr. 5 KomWG)
Anzahl	Stimmzettel in einem für eine andere Wahl bestimmten Stimmzettelumschlag (§ 23 Abs. 1 Nr. 6) oder nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben (§ 23 Abs. 1 Nr. 7 KomWG)
Anzahl	Stimmzettel in einem Stimmzettelumschlag abgegeben, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält (§ 23 Abs. 1 Nr. 9 KomWG)
Anzahl	Von mehreren Stimmzetteln in einem Stimmzettelumschlag ist keiner zu werten (§ 23 Abs. 2 Satz 4 KomWG)
Anzahl	Stimmzettelumschlag leer abgegeben (§ 23 Abs. 3 KomWG)
Anzahl	zusammen

Der Schriftführer übertrug diese Zahl in den Abschnitt 4 der Niederschrift bei dem Kennbuchstaben **C**.

3.6.7 Durch **Beschluss** entschied der Wahlvorstand über die **Gültigkeit** oder **Ungültigkeit einzelner fraglicher Stimmen** aus folgenden gültigen Stimmzetteln (§ 24 KomWG):

Stimmzettel Nr.	Betroffener Bewerber, Entscheidung und Begründung
-----------------	---

4. Wahlergebnis

		Kenn- buchstabe	Zahl
Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte		A1+A2	
davon Wahlberechtigte mit Sperrvermerk „W“		A2	
Wähler insgesamt	Zwischensumme 1	B	
	Zwischensumme 2		
davon Wähler mit Wahlschein		B1	
Briefwähler	-----	B2	
Ungültige Stimmzettel		C	
Gültige Stimmzettel		D	
Gültige Stimmen insgesamt		E	
Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Wahlvorschläge			Stimmen
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)			
Freie Wähler (FW)			
Offene Grüne Liste (OGL)			
Freie Demokratische Partei (FDP)			
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)			
Alternative für Deutschland (AfD)			
Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber			Stimmen
Wahlvorschlag (Name, Kurzbezeichnung, Kennwort)			
Bewerber (Lfd. Nr., Familienname, Vornamen)			
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)			
101, Beck, Michael			
102, Dr. Braun-Lüdicke, Sebastian			
103, Brütsch, Florian			
104, Diener, Ulrich			
105, Gökelmann, Renate			
106, Holzwarth, Christoph			
107, Jauch, Roman			
108, Koloczek, Fabia			
109, Liman, Gülsen			
110, Ollech, Heike			
111, Riegger, Bernd			
112, Schilling, Franz			
113, Seiberlich, Michael			
114, Steckeler, Julia			

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber Wahlvorschlag (Name, Kurzbezeichnung, Kennwort) Bewerber (Lfd. Nr., Familienname, Vornamen)	Stimmen
115, Tanneberger, Nils	
116, Wanderer, Hartmut	
Freie Wähler (FW) 201, Kempf, Stefan	
202, Berg, Jelena	
203, Buhlinger, Michael Helmut	
204, Gatscher, Thilo	
205, Haendle, Till	
206, Häbler, Daniel	
207, Herhaus, Julian	
208, Holweg, Stefan	
209, Keller, Andy	
210, Lo Giudice, Frank	
211, Meihack, Michael	
212, Meihack, Sabine	
213, Treu, Lukas	
214, Schaaf, Michael	
215, Wenzel, Thorsten	
216, Wolf, Sebastian	
Offene Grüne Liste (OGL) 301, Kreidler, Katrin	
302, Schwarz, Hans-Martin	
303, Irion, Ulrike	
304, Dr. Ragoschke-Schumm, Andreas	
305, Jung, Fransiska	
306, Metzger, Jens	
307, Schmieder, Juliane	
308, Schwartzkopf, Uwe	
309, Mattheß, Heidi	
310, Schmid-Droullier, Nikolaus	
311, Schöll, Brigitte	
312, Hornung, Walter	

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber Wahlvorschlag (Name, Kurzbezeichnung, Kennwort) Bewerber (Lfd. Nr., Familienname, Vornamen)	Stimmen
313, Rommelspacher, Luise Nora	
314, Rist, Leander	
315, Karwoth, Maximilian Alexander	
316, Dr. Metzger, Stefan	
Freie Demokratische Partei (FDP) 401, Bensch, Hans-Peter	
402, Baur, Carolin	
403, Dorn, Matthias Hasso	
404, Perazic, Matteo	
405, Prof. Dr. Kattler, Thomas	
406, Buschle, Marlon	
407, Meurer, Gundram	
408, Baur, Michael	
409, Ferraro, Jacqueline	
410, Schellhaaß, Uta	
411, Dr. Sima, Andreea	
412, Steindamm, Roger	
413, Gay, Sandro	
414, von Ow, Petra	
415, Jerger, Cornelia	
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) 501, Mussnug, Manfred	
502, Hein, Susi	
503, Lamm, Henner	
504, Lippert, Susanne	
505, Hagedorn, Rico	
506, Treublut, Christine	
507, Schwarz, Mathias	
508, Maurer, Sahika	
509, Gashi, Shtegtar	
510, Schillinger, Ursula Beate	
511, Zepf, Eva	

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber Wahlvorschlag (Name, Kurzbezeichnung, Kennwort) Bewerber (Lfd. Nr., Familienname, Vornamen)	Stimmen
Alternative für Deutschland (AfD) 601, Stresing, Peter	
602, Bloch, Joachim	
603, Krall, Franz	
604, Röthig, Wolfgang	

– Hinweis: Der Abschnitt B 3.2.1 ist nur vom abgebenden Wahlvorstand auszufüllen und die Abschnitte 3.3 bis 4 sind in der Niederschrift zu streichen. Sodann ist der Abschnitt 5 auszufüllen und von den Mitgliedern des abgebenden Wahlvorstand zu unterschreiben. Der aufnehmende Wahlvorstand füllt die Abschnitte B 3.2.2 bis B 3.4.2 aus. Fortsetzung dann bei Abschnitt 3.5 bis einschließlich 5 - die Mitglieder unterschreiben die Niederschrift in Abschnitt 5 –

~~B 3.2.1 Abgebender Wahlvorstand Kreistag~~

Die Abgabe an einen anderen Wahlvorstand der Gemeinde ¹⁷⁾ (abgebender Wahlvorstand) erfolgte, weil in diesem Wahlbezirk weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben (siehe oben Abschnitt 3.2). Das Wahlergebnis dieses Wahlvorstands wird deshalb gemeinsam mit dem Wahlergebnis des vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses bestimmten

Bezeichnung des Wahlbezirks/Wahlvorstands

Wahlvorstands des Wahlbezirks ermittelt und festgestellt.

- a) Der Wahlvorstand hat die verschlossene Wahlurne/n oder den verschlossenen und versiegelten Umschlag mit den Stimmzettelumschlägen, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine dem vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses bestimmten aufnehmenden Wahlvorstand

Bezeichnung des Wahlbezirks/Wahlvorstands

um Uhr

übergeben.

- b) Beim Transport der zu übergebenden Wahlunterlagen waren der Wahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Wahlvorstandsmitglied des abgebenden Wahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend.
- c) Am Wahlraum (des abgebenden Wahlvorstands) wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt.

Die Abschnitte 3.3 bis 4 dieser Wahl Niederschrift wurden gestrichen. Weiter mit Abschnitt 5.

~~B 3.2.2 Aufnehmender Wahlvorstand Kreistag~~

Aufnahme von Wahlunterlagen eines anderen Wahlvorstands der Gemeinde (aufnehmender Wahlvorstand)

- a) Ermittlung und Feststellung der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine ergibt sich aus 3.2.
- b)

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses ordnete am um Uhr an, dass die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk gemeinsam mit einem von ihm bestimmten anderen Wahlvorstand (abgebender Wahlvorstand) erfolgen soll.

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in diesem Wahlbezirk wurde daraufhin

um Uhr unterbrochen.

Aufgrund der Anordnung des Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses hat

abgebender Wahlvorstand/Name oder Nummer des Wahlbezirks

die verschlossene/n Wahlurne/n / den verschlossenen und versiegelten Umschlag mit den Stimmzettelumschlägen, das Wählerverzeichnis, die

Uhrzeit

die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine um Uhr zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses übergeben.

~~B 3.3 Kreistag~~

Sodann wurden die Wahlurne

und ggf. diejenige des beweglichen Wahlvorstands/der beweglichen Wahlvorstände

- und diejenige des abgebenden Wahlvorstands bzw. der verschlossene und versiegelte Umschlag mit den Stimmzettelumschlägen des abgebenden Wahlvorstands

geöffnet, die Stimmzettelumschläge für die Wahl des Kreistags entnommen und miteinander vermengt. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter überzeugte sich, dass die jeweilige Wahlurne bzw. der Umschlag des abgebenden Wahlvorstands leer war (siehe § 37a Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz KomWO).

~~B 3.4~~ Kreistag

Vor dem Beginn der gemeinsamen Auszählung der Stimmzettel wurde die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine des abgebenden Wahlbezirks festgestellt. Die Feststellung erfolgte aufgrund des Wählerverzeichnisses, der Abschlussbeurkundungen und der eingenommenen Wahlscheine des abgebenden Wahlbezirks.

Im abgebenden Wahlbezirk

- a) beträgt die Zahl der Stimmabgabevermerke lt. Wählerverzeichnis Stimmabgabevermerke.
- b) haben mit Wahlschein gewählt Personen.

Gesamtsummen:

Damit ergeben sich für den aufnehmenden Wahlvorstand unter Einbeziehung des abgebenden Wahlvorstand folgende Gesamtsummen

- c) Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis Summe Ziffer 3.2a + 3.4a Stimmabgabevermerke.
- d) Mit Wahlschein haben gewählt Summe Ziffer 3.2b + 3.4b Personen = [B1].
- e) 3.4c + 3.4d zusammen Personen.

~~B 3.4.1~~ Kreistag

Danach werden die ungeöffneten Stimmzettelumschläge gezählt

Die Zählung ergab Stimmzettelumschläge (= Wähler [B]).

- Die Summe Ziffer 3.4e stimmt mit der Zahl der Stimmzettelumschläge unter Abschnitt 3.4.1 überein.
- Die Summe Ziffer 3.4e war um _____ (Anzahl) größer kleiner als die Zahl der Stimmzettelumschläge. Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

- bei Verwendung besonderer Stimmzettelumschläge für jede Wahl -

- Der Schriftführer übertrug – als Zwischensumme 1 – in den Abschnitt 4 der Niederschrift
- die Zahl der Stimmzettelumschläge als Zahl der Wähler bei dem Kennbuchstaben **B**
 - die Zahl der Wahlscheine bei dem Kennbuchstaben **B1**.

B 3.4.2- bei Verwendung gemeinsamer Stimmzettelumschläge - Kreistag

- Da für die einzelnen Wahlen gemeinsame Stimmzettelumschläge verwendet wurden, gilt als Zahl der Wähler nach § 51 Absatz 5 Nr. 1 KomWO die Zahl der für die jeweilige Wahl abgegebenen Stimmzettel einschließlich der Zahl der leer abgegebenen Stimmzettelumschläge. Diese Zahl wurde unter Nr. 3.6.2 dieser Niederschrift ermittelt.

– Hinweis: Fortsetzung für den aufnehmenden Wahlvorstand dann bei Abschnitt 3.5. –

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse

- Bei der Wahlhandlung und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren keine besonderen Vorkommnisse zu vermerken.
- Über besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses und die dazu gefassten Beschlüsse wurden je besondere Niederschriften gefertigt, die der Niederschrift als Anlage Nr. _____ beigefügt sind.

5.2 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.3 Versicherung über die Einhaltung der Vorschriften

Es wird versichert, dass die Vorschriften des § 14 Absatz 4 und der §§ 21, 23 und 24 des Kommunalwahlgesetzes sowie des § 23 Absatz 2 bis 8 und der §§ 27 bis 34, 36, 37, 37a 41, 42 und 51 der Kommunalwahlordnung eingehalten worden sind.

5.4 Unterzeichnung der Niederschrift

Ort, Datum Tuttlingen, 10.06.2024	
Iris Häusle, Wahlvorsteherin	Andreas Kahl, stellv. Wahlvorsteher
Doreen Butschle, Beisitzerin	Ulrike Dietz, Beisitzerin
Daniela Sauter, Beisitzerin	Manfred Weikhart, Beisitzer

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden je für sich verpackt

- die gültigen Stimmzettel für die Wahl des Kreistags, geordnet und gebündelt nach den einzelnen Zählgruppen,
- die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge,
- die eingenommenen Wahlscheine,

soweit sie nicht der Niederschrift beigefügt sind. Die Pakete wurden versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und am 10.06.2024 (Datum) um _____ Uhr dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten übergeben.

Der Wahlvorsteher

- *) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei den Personenbezeichnungen jeweils die männliche Form gewählt; sie gilt jedoch für Frauen und Männer gleichermaßen.
- 1) Verfahrensgang zur Feststellung, ob mindestens 30 Wähler im Wahlbezirk ihre Stimme abgeben haben – Verfahren zum Schutz des Wahlgeheimnisses s. §§ 37 Abs. 1, 37a, 51 Abs. 1a und 5 KomWO.
- 2) Hinweis bei Verwendung gemeinsamer Stimmzettelumschläge: Aufgrund des einheitlichen Stimmabgabevermerks im Wählerverzeichnis kann die Zahl der Wähler nur gemeinsam festgestellt werden. Haben weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben, wird grundsätzlich für alle Wahlen gemeinsam nach § 37a KomWO verfahren.

- 3) Nur wenn in folgendem Abschnitt wegen der Einziehung der Briefwahl Eintragungen zu machen sind.
- 4) Nur wenn weniger als 50 Wahlbriefe.
- 5) Nur im Verband Region Stuttgart, sonst streichen.
- 6) Abweichend von § 38 Absatz 2 Satz 2 KomWO kann bei Verwendung eines gemeinsamen Stimmzettelumschlags die Zahl der Briefwähler nicht ermittelt werden.
- 7) Nur wenn Wahlvorstand auch für die Zulassung der Wahlbriefe zuständig war.
- 8) Platz für Darstellung der Führung der Zähllisten im automatisierten Verfahren.
- 9) Vgl. § 38 Abs. 4 Nr. 1 KomWO.
- 10) Wenn so verfahren wird, kann auf die zusätzliche Angabe der Entscheidung in der Niederschrift verzichtet werden.
- 11) Sind nur wenige Zähllisten geführt worden, können deren Zahlen auch unmittelbar in Abschnitt 4 dieser Niederschrift als Zwischensummen übertragen und dort zusammengefasst werden.
- 12) Vgl. § 37 Absatz 8 Satz 6 KomWO.
- 13) § 37 Absatz 8 Satz 5 bis 7 KomWO beachten: Bei automatisierter Führung der Zähllisten ist ein Ausdruck herzustellen, in dem die einzelnen Zähllisten und deren Gesamtergebnis erfasst sind. Der Ausdruck ist vom Wahlvorsteher und vom Listenführer zu unterzeichnen und der Niederschrift beizufügen. Werden die Stimmzettel im automatisierten Verfahren erfasst und gespeichert, ist ein Ausdruck der erfassten Stimmzettel herzustellen, der vom Wahlvorsteher und den mit der Eingabe der Daten beauftragten Personen zu unterzeichnen und der Niederschrift beizufügen ist.
- 14) Nur bei Verhältniswahl.
- 15) Die Wahlvorschläge und die Bewerber sind in der gleichen Reihenfolge wie in der öffentlichen Bekanntmachung der Wahlvorschläge aufzuführen. Des Weiteren sind die Bewerber mit den im Stimmzettel enthaltenen Angaben nach § 24 Absatz 1 Satz 3 KomWO aufzuführen.
- 16) Wichtig! Bei Ortschaftsratswahlen kann eine gemeinsame Wahlergebnisermittlung von mehreren Wahlbezirken nur innerhalb der gleichen Ortschaft erfolgen (§ 37a Abs. 4 KomWO). Wird im einzigen Wahlbezirk der Ortschaft gemeinsam oder in mehreren kleinen Wahlbezirken zusammen die Mindestzahl von 30 Wählern nicht erreicht, muss das Wahlergebnis der Ortschaftsratswahl gemeinsam mit dem Wahlergebnis des Briefwahlvorstands, der das Briefwahlergebnis dieser Ortschaft feststellt, nach § 37a Abs. 2 KomWO ermittelt werden, soweit nicht ohnehin wegen der geringen Zahl von Wahlbriefen nach § 42 Abs. 1 bis 3 KomWO zu verfahren ist. Haben auch bei der Urnenwahl und der Briefwahl zusammen weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben, muss das Wahlergebnis der Ortschaftsratswahl auf Grundlage der abgegebenen Stimmen ermittelt und festgestellt werden. Siehe Einzelheiten in KomEuWHinweise Ziff. 17.2.2.3, 17.2.2.5.
- 17) Haben im gleichen Wahlbezirk der Ortschaft auch bei der Gemeinderatswahl, Kreistagswahl und ggf. bei der Regionalwahl weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben, erfolgt für diese Wahlen eine gemeinsame Ergebnisermittlung mit einem Wahlbezirk eines anderen Ortsteils der Gemeinde oder, bei Verwendung eines gemeinsamen Stimmzettelumschlags, nach Maßgabe von § 51 Abs. 5 Nr. 1a KomWO. Siehe Einzelheiten in KomEuWHinweise Ziff. 17.2.2.5.